

# Kreisturnverband Rheintal

## Festreglement

### A. Kreisturnfest

Abkürzungen: VV = Vorstandsvorstand  
OK = Organisationskomitee  
JUKO = Jugendturnkommission

## 1. ALLGEMEINES

### 1.1 Anordnung

1.1.1 Der Kreisturnverband Rheintal (KTR) führt ordentlicherweise alle sechs Jahre ein Kreisturnfest durch. Den genauen Zeitpunkt bestimmt der VV in Verbindung mit dem OK, spätestens 1 Jahr vor dem Fest.

1.1.2 Das Fest dauert 2 bis 3 Tage, wenn nötig kann das Fest auch an 2 Wochenenden durchgeführt werden. Dabei soll darauf geachtet werden, dass Einzelwettkämpfe am ersten Wochenende und die Sektionswettkämpfe am zweiten Wochenende stattfinden. Das zweite Wochenende gilt als das Wochenende des Festaktes.

### 1.2 Organisation

1.2.1 Die Organisation, Durchführung und Leitung des Festes, mit Ausnahme des turnerischen Teiles, ist Sache des OK.

1.2.2 Die Verpflichtungen des OK sind in den Übernahmebestimmungen umschrieben, welche durch den VV in Verbindung mit dem TK festgelegt werden.

1.2.3 Die Beschlüsse des OK, die die Organisation als Ganzes und den Kreisturnverband Rheintal berühren, unterliegen der Genehmigung des VV.

1.2.4 Die Bedürfnisse der turnerischen Wettkämpfe und Vorführungen gehen allen anderen Erwägungen voran.

1.2.5 Die Aufstellung und Durchführung des turnerischen Programmes (Wettkämpfe und Vorführungen) ist Sache des TK. Dies erteilt dem OK die notwendigen Weisungen.

1.2.6 Die Durchführung eines Festumzuges wird durch den VV im Einvernehmen mit dem OK bestimmt. Er ist durch das OK in Verbindung mit dem VV zu organisieren. Das TK bestimmt die Verpflichtungen zur Teilnahme am Festzug.

### 1.3 Beteiligung

1.3.1 Am Kreisturnfest kann teilnehmen wer Mitglied einer Sektion des Kreisturnverbandes Rheintal ist oder wer vom VV und dem OK im gegenseitigen Einvernehmen eingeladen wird.

1.3.2 Die Einzeltturner(innen) müssen durch die Sektionen gemeldet werden. Über Ausnahmen entscheidet der VV.

1.3.3 Alle aktiven Teilnehmer haben sich den Anordnungen des OK und des VV zu unterziehen.

1.3.4 Gastsektionen haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Verbandsmitglieder.

1.3.5 Jeder aktive Teilnehmer ist zur Lösung einer Festkarte verpflichtet. Sie kann nach Umfang und Bedeutung abgestuft sein.

1.3.6 Im Festkartenpreis kann ein angemessener Betrag an die allgemeinen Unkosten der Organisation inbegriffen sein. Den Festkarten können weitere Bons verbindlich angegliedert sein (Quartier, Verpflegung usw.).

1.3.7 Überdurchschnittliches Gewinnstreben wird unterbunden. Die Preise von Festkarten und Startgeld müssen vom Kreisturnverband bewilligt werden.

## 2. **WETTKÄMPFE UND VORFÜHRUNGEN**

### 2.1 Allgemeines

2.1.1 Am Kreisturnfest können folgende Wettkämpfe und Vorführungen stattfinden:

- 1) Sektionswettkämpfe
- 2) Einzelwettkämpfe
- 3) Spiele
- 4) Wettkämpfe und Vorführungen in den vom STV betriebenen Tätigkeitsgebieten
- 5) Schlussvorführungen

- 6) Vorführungen durch Verbände, Sektionen und Riegen sowie des Männer-, Frauen und Jugendturnens
- 7) Vorführungen durch Gäste

2.1.2 Für die aktive Teilnahme an den Wettkämpfen und Vorführungen erlässt das TK die nötigen Vorschriften. Es trifft alle Vorkehrungen für die Organisation, Durchführung und Berichterstattung, insbesondere:

- 1) Aufstellung und Veröffentlichung der obligatorischen Übungen im Sektions- und Einzelwettkampf
- 2) Erhebungen über die Teilnahme an den Wettkämpfen
- 3) Erstellung der Wertungstabellen, Notenblätter, Taxationshefte usw.
- 5) Leitung der Wettkämpfe
- 6) Erledigung allfälliger Beschwerden, die die Wettkämpfe betreffen
- 7) Überwachung des Rechnungsbüros
- 8) Erstellung eines technischen Berichtes

2.1.3 Für die Beurteilung der Wettkämpfe erlässt das TK besondere Vorschriften.

## 2.2 Sektionswettkämpfe

2.2.1 Zur Teilnahme am Sektionswettkampf ist eine Beteiligung von mindestens 8 Turnenden pro Sektion erforderlich.

2.2.2 Die Sektionen werden nach der Zahl ihrer im Sektionswettkampf turnenden Mitglieder in Stärkeklassen eingeteilt. Das TK erlässt die entsprechenden Weisungen.

2.2.3 Der Sektionswettkampf kann sich aus folgenden Teilen zusammensetzen:

- 1) Gymnastik
- 2) Lauf
- 3) Freigewählte, schätzbare und / oder messbare Übungen.

2.2.4 Die Auswahl der Übungen und die Anforderungen in den einzelnen Wettkampfteilen werden vom TK festgelegt.

2.2.5 Für Sektionen, die einen besonderen Wettkampf bestreiten möchten, kann das TK entsprechende Bestimmungen erlassen.

2.2.6 Die Wettkampfvorschriften werden spätestens 6 Monate vor dem Fest bekannt gegeben.

2.2.7 Die Sektionen haben sich schriftlich und verbindlich anzumelden.

2.2.8 Die Sektionen haben mit den verbindlichen Anmeldungen ein vom TK festzusetzendes Start- und Haftgeld zu entrichten, das auch für die Einzeltturner gilt.

2.2.9 Die gemäss Vorschriften verfallenen Haftgelder gehören dem VV.

2.2.10 Die Auszeichnungen im Sektionsturnen werden vom TK festgelegt.

2.2.11 Die Ranglisten werden getrennt nach Stärkeklassen erstellt.

### 2.3 Einzelwettkämpfe

2.3.1 Das Einzelturnen kann die Sparten Kunst, National, Leichtathletik und Geräteturnen umfassen sowie Gymnastik für Turnerinnen und Turner.

2.3.2 Die Kategorieneinteilung und der Wettkampfumfang werden vom TK im Einvernehmen mit den Fachverbänden festgelegt.

2.3.3 Die für das Einzelturnen gemeldeten Turner und Turnerinnen müssen mindestens in einem Teil des Sektionswettkampfes mitmachen, sofern sich deren Sektion am Wettkampf beteiligt.

2.3.4 Anforderungen, Wettkampfvorschriften und Anmeldetermin werden durch das TK festgelegt.

2.3.5 Die Auszeichnungen und die Minimalanforderungen für deren Abgabe bestimmt das TK.

2.3.6 Gäste werden bei der Berechnung der Auszeichnungen nicht berücksichtigt. Sie erhalten diese mit der gleichen Punktzahl wie die Verbandsmitglieder.

### 2.4 Spiele

2.4.1 Es können die vom STV gepflegten Spiele ausgetragen werden.

2.4.2 Das Schiedsrichterwesen wird vom TK geregelt.

### 2.5 Spezialwettkämpfe und freie Vorführungen

2.5.1 Die Übungen werden durch das TK in Verbindung mit den entsprechenden Fachverbänden und Kommissionen festgelegt.

2.5.2 Das TK erlässt die notwendigen Vorschriften.

2.5.3 Allfällige Auszeichnungen werden vom TK bestimmt.

### **3. Schlussvorführungen**

- 3.1 Zur Beurteilung der Leistungen werden Kampfgerichte bestellt.
- 3.2 Das TK leitet und überwacht die Wettkämpfe. Es bildet aus seinen Mitgliedern das Büro des Kampfgerichtes.
- 3.3 Die Kampfrichter können zu Kursen / Inspektionen aufgeboten werden und vor oder nach dem Fest mit besonderen Arbeiten beauftragt werden.
- 3.4 Der Kampfrichter darf im Sektionswettkampf turnen und leiten und kann auch im Einzelturnen teilnehmen, sofern es die Arbeitspläne ermöglichen.
- 3.5 Es ist den Verbandssektionen Gelegenheit zu geben, dem TK Kandidaten für die Kampfrichterausbildung vorzuschlagen.
- 3.6 Die Kampfgerichte werden durch das TK gewählt.
- 3.7 Ergänzungs- und Ersatzwahlen trifft das TK.
- 3.8 Die Kampfrichter erhalten durch das OK für die Dauer des Festes Quartier, Verpflegung und eine Reiseentschädigung.
- 3.9 Die Kampfrichter haben zu allen Veranstaltungen freien Zutritt.
- 3.10 Es ist darauf zu achten, dass ein Kampfrichter nicht die eigene Sektion/Riege beurteilt.

### **4. BESONDERE VERHÄLTNISSE**

- 4.1 Wenn ausserordentliche Verhältnisse Abweichungen von den Bestimmungen dieses Festreglementes erfordern, so können solche durch das TK im Einvernehmen mit dem VV vorgenommen werden.
- 4.2 Das TK kann weitere Bestimmungen, welche nicht gegen das Festreglement verstossen, in die Festwegleitungen aufnehmen.

### **B. ANDERE VERANSTALTUNGEN**

Der Kreisturnverband Rheintal kann auch anderweitige Veranstaltungen und Wettkämpfe durchführen. Hiefür erlässt das TK im Einvernehmen mit dem VV besondere Weisungen und Reglemente.

## **C. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Dieses Festreglement tritt mit der Genehmigung durch die Abgeordnetenversammlung in Kraft und ersetzt alle früheren Bestimmungen. Diese Bestimmungen wurden an der Vorstandssitzung 1/97 des Kreisturnverbandes Rheintal genehmigt.

Die Verantwortlichen für das Festreglement:

**KREISTURNVERBAND RHEINTAL**

Der Präsident

Der Technische Leiter